



Rechtliche Fragen der Video-Überwachungstechnik

Hinweise für Errichter und Fachplaner

Die rechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung wird derzeit sehr stark diskutiert. Nicht zuletzt seit dem Lidl-Skandal besteht eine sehr starke Verunsicherung darüber, was zulässig bzw. unzulässig ist. Die allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im BHE-Papier „**Video-Überwachungstechnik – Rechtliche Zulässigkeit**“ aus aktueller Sicht dargestellt.

In der persönlichen Beratung von Kunden sollten bestimmte Punkte besprochen werden. Nachfolgend werden ausgewählte Aspekte in Form von Fragen/Antworten aufgelistet. Die Ausführungen erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Zusendung weiterer Fragen, die von allgemeinem Interesse sind, bedanken wir uns im Voraus.

Zulässigkeit der Videoüberwachung

Frage:

Wann ist eine Videoüberwachung zulässig?

Antwort:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz verweist hier auf die Verhältnismäßigkeit: Die Überwachung muss sich als erforderlich darstellen, d.h. es dürfen keine objektiv zumutbaren Alternativen zur Videoüberwachung gegeben sein. Weiter muss auch die Mittel-Zweck-Relation gewahrt sein, d.h. sie darf nicht im Zusammenhang mit geringfügigen Verstößen, z.B. zur Überprüfung eines bestehenden Rauchverbots, eingesetzt werden.

Gesetzliche Regelungen

Frage:

Gibt es spezielle gesetzliche Regelungen zur Videoüberwachung?

Antwort:

Eigenständige gesetzliche Regelungen konkret zur Videoüberwachung gibt es derzeit in Deutschland nicht. Entsprechende Festlegungen hierzu lassen sich jedoch aus verschiedenen Rechtsquellen ableiten.

Generell geht es bei der Videoüberwachung immer auch um den Schutz von Persönlichkeitsrechten. Diese lassen sich u. a. aus folgenden Rechtsquellen ableiten:

- dem Grundgesetz (Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1, Abs. 1)
- der Grundrechte-Charta der EU (Art. 8 – Recht auf Privatheit)
- der Europäischen Datenschutzrichtlinie
- dem Bundesdatenschutzgesetz, insb. Art. 6b BDSG
- dem BGB
- dem Arbeitsrecht

§ 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Frage:

Unter welchen Voraussetzungen ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig?

Antwort:

Das BDSG fordert hierzu die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, die die Rechte der beobachteten bzw. aufgezeichneten Personen schützen und einen Missbrauch verhindern. Genannt werden in § 6b folgende Kriterien:

- die Wahrung des Hausrechts
- die Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Ziele
- das Fehlen von Anhaltspunkten, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen
- der Hinweis auf die Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle, z.B. durch Schilder (Symbol nach DIN 33450)

Frage:

Was versteht man unter einem öffentlich zugänglichen Raum im Sinne von §6b BDSG?

Antwort:

Öffentlich zugängliche Räume sind Bereiche innerhalb oder außerhalb von Gebäuden, die frei oder nach allgemein erfüllbaren Voraussetzungen (z.B. mit Eintrittskarte) betreten werden können, z.B. Bahnhofshallen, Tankstellen, Verkaufsräume, Publikumsbereiche in Banken usw. Im Gegensatz dazu stehen Bereiche die nur ganz bestimmten Personenkreisen zugänglich sind. Diese sind entweder als solche gekennzeichnet (z.B. Firmengelände) oder es ist aufgrund allgemein anerkannter Gewohnheiten bekannt, dass sie nicht allgemein zugänglich sind, z.B. private Vorgärten.

Frage:

Welche Maßnahmen müssen vor Durchführung einer Videoüberwachung erfolgen?

Antwort:

- Hinweispflicht
Die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Der Hinweis ist deutlich sichtbar anzubringen. Er muss vor Betreten des überwachten Bereichs problemlos wahrnehmbar sein. Ob ein Schild mit dem Text „Achtung Videoüberwachung“ oder ein eindeutiges Kamerasymbol benutzt wird, bleibt freigestellt.
Das Gesetz verlangt keinen Hinweis darauf, ob die Aufnahmen gespeichert werden, der entsprechende Hinweis wäre gleichwohl wünschenswert.
- Dokumentationspflicht
Der Zweck der Videoüberwachung ist vorab schriftlich festzulegen.
- Unterrichtspflicht
Entstehen durch die Videoüberwachung Bilder, die einer bestimmten Person zugeordnet werden, so ist diese Person darüber zu informieren,
 - welche Bilder über sie existieren

- zu welchem Zweck diese gespeichert sind
- wie sie genutzt werden
- wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist

Die Notwendigkeit der Benachrichtigung besteht erst bei einer tatsächlichen Zuordnung, allein die Möglichkeit dazu erfordert noch keine Benachrichtigung.

Frage:

Unter welchen Bedingungen und wie lange dürfen Videobilder aufgezeichnet werden?

Antwort:

Da die Videoaufzeichnung gegenüber der reinen Beobachtung einen noch schwerwiegenderen Eingriff darstellt, ist diese nur rechtmäßig, wenn der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck eine Aufzeichnung erfordert.

Nach der Realisierung des Aufzeichnungszwecks sind die Bilder unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) zu löschen. Je nach Einsatzzweck kann somit die zulässige Speicherdauer sehr unterschiedlich sein.

Verdeckte Videoüberwachung

Eine verdeckte Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten. Von diesem Grundsatz gibt es in besonderen Situationen Ausnahmen. Aufgrund der besonderen Brisanz der verdeckten Videoüberwachung (vgl. hierzu auch das BAG-Urteil vom 26.08.2008) sollte der Kunde zwingend anwaltlichen Rat für den konkreten Fall einholen.

Frage:

Darf ein Errichter aufgrund der aktuellen Diskussion noch verdeckte Videoüberwachung installieren und in Betrieb nehmen?

Antwort:

Ein Errichter kann eine Anlage dann problemlos installieren und in Betrieb nehmen, wenn er nachweislich den Auftraggeber darauf verwiesen hat, dass eine Videoüberwachung in geeigneter Form kenntlich zu machen ist.

Sollte der Auftraggeber die Anlage dann rechtswidrig verwenden, kann dies nicht dem Fachrichter angelastet werden. Er entzieht sich mit seinem entsprechenden – sinnvollerweise schriftlichen – Hinweis dieser Verantwortung.

Videüberwachung und Arbeiterschutz

Frage:

Können Mitarbeiter die Videüberwachung an ihrem Arbeitsplatz verbieten?

Antwort:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz führt hierzu folgendes aus:

1. Wenn eine Videüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen, z.B. einer Bank, aus Sicherheitsbedürfnissen nach § 6b BDSG zulässig ist und dieser Bereich gleichzeitig Arbeitsplätze von Mitarbeitern umfasst, so werden die Mitarbeiter diese Überwachung als arbeitsplatzimmanent hinnehmen müssen. In diesen Fällen, in denen die Mitarbeiter nicht der eigentliche Beobachtungsgegenstand sind, ist eine Auswertung der Videodaten zum Zwecke der mitarbeiterbezogenen Verhaltens- und Leistungskontrolle aber unzulässig.

In einem Kaufhaus könnte eine Videüberwachung ggf. auch legitimerweise zum Schutz vor Diebstählen durch Mitarbeiter eingesetzt werden.

Der Zweck der Videüberwachung muss im Vorhinein konkret festgelegt werden, d.h. dokumentiert und in einem Verfahrensverzeichnis jedem Interessierten offen gelegt werden.

2. In nicht öffentlich zugänglichen Räumen darf die Videüberwachung nur eingesetzt werden, wenn sie zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist. Dabei sind jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu beachten.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) geht davon aus, dass die Videüberwachung von Arbeitsplätzen nur aufgrund besonderer Sicherheitsinteressen des Arbeitgebers ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Dabei haben sich in der Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt:

- Das einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigende schutzwürdige Interesse des Arbeitgebers, etwa zum Schutz vor Verlust von Firmeneigentum durch Diebstahl etc., muss vor Beginn der Videüberwachung durch konkrete Anhaltspunkte und Verdachtsmomente belegt sein. Eine vage Vermutung oder ein pauschaler Verdacht gegen alle Beschäftigte reicht nicht aus.
- Eine an sich zulässige Videüberwachung ist grundsätzlich offen mittels einer sichtbaren Anlage nach vorheriger Information der Belegschaft durchzuführen.
- Eine Überwachung durch verdeckte Kameras ist als „ultimo ratio“ nur zulässig, wenn das die einzige Möglichkeit darstellt, berechnete schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers zu wahren.
- Die Videüberwachung unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates oder der Personalvertretung. Zu beachten ist hier jedoch, dass eine an sich unzulässige Videüberwachung durch die Zustimmung des Betriebs- oder Personalrats nicht legitimiert wird.
- Die durch eine rechtswidrige Überwachung gewonnenen Erkenntnisse unterliegen einem Verwertungsverbot.

Betriebsrat

Frage:

Warum ist es so wichtig, den Betriebsrat vor Einführung einer Videoüberwachung in die Planungen einzubinden?

Antwort:

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz, § 87 Abs. 1, Nr. 6, hat der Betriebsrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen: „... 6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“.

Bei stichhaltigen betrieblichen Gründen für den Einsatz einer Videoüberwachungsanlage kann sich der Betriebsrat nicht gegen die Einführung aussprechen. Wichtig ist jedoch, eine genaue Darstellung der Hintergründe für den Videoeinsatz zu geben, da der Betriebsrat sich seinerseits gegenüber den Arbeitnehmern rechtfertigen muss.

Private Videoüberwachung

Frage:

Darf ein Hausbesitzer an der Außenfassade seines Gebäudes oder auf seinem Grundstück eine Kamera zur Überwachung anbringen?

Antwort:

Ein Hausbesitzer darf sein Gebäude bzw. sein Grundstück überwachen, es muss jedoch sichergestellt sein, dass nicht gleichzeitig eine Überwachung von Nachbarn oder öffentlichen Grundstücken, Wegen o.ä. möglich ist.

Frage:

Nach welchen rechtlichen Vorgaben richtet sich der Einsatz von Videoüberwachung im persönlichen Bereich?

Antwort:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz führt hierzu aus:

Der Einsatz von Videoüberwachung im persönlichen und familiären Bereich richtet sich nach dem Zivilrecht. So können Privatleute diese Technik im Rahmen ihres Hausrechts und zum Schutz ihres Eigentums nutzen, soweit sie sich auf ihren privaten Bereich und ihr privates Grundstück beschränken und nicht unbeteiligte Dritte, etwa Nachbarn oder Passanten, auf deren Grund oder im öffentlich zugänglichen Bereich erfassen.

Gerichtsverwertbarkeit von Videobildern

Frage:

Sind Beweise, die aus einer verdeckten Videoüberwachung resultieren vor Gericht verwertbar?

Antwort:

Jeder Richter ist frei in seiner Entscheidung, welche Beweise in einem Prozess akzeptiert werden. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Beweise, die rechtswidrig erlangt worden sind, vor Gericht nicht akzeptiert werden. Insofern sind die Ausführungen zur verdeckten Videoüberwachung zu beachten.

Umgang mit bestehenden Anlagen

Frage:

Wie soll ein Errichter mit bestehenden Videoüberwachungsanlagen umgehen? Sollen bzw. müssen Kunden auf die veränderte Gesetzeslage hingewiesen werden (Hinweispflicht)?

Antwort:

Soweit der Errichter mit dem jeweiligen Kunden einen Instandhaltungsvertrag eingegangen ist, lässt sich ohne weiteres die Auffassung vertreten, dass sich aus diesem Vertrag als Nebenpflicht die Hinweispflicht ableiten lässt.

Soweit kein Dauerschuldverhältnis (Instandhaltungsvertrag) vorliegt, gelten die allgemeinen Verjährungsbedingungen der §§ 195 und 199 BGB – d.h. 3 Jahre.

Dass der Errichter im Rahmen eines partnerschaftlichen Umgangs seine Kunden über Veränderungen auch im eigenen Interesse informieren sollte, steht auf einem anderen Blatt.

Kamera-Attrappen

Frage:

Greift das Bundesdatenschutzgesetz auch bei Kamera-Attrappen?

Antwort:

Da keine Beobachtung mit optisch elektronischen Einrichtungen erfolgt, kann §6b BDSG nicht unmittelbar herangezogen werden. Da sich Passanten bzw. Besucher jedoch durch die vermeintliche Beobachtung zu Verhaltensänderungen veranlasst sehen und in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt sind, sind diese Attrappen durchaus kritisch zu werten. Hier sind u.U. zivilrechtliche Ansprüche gemäß §§ 823, 1004 BGB zu beachten.

Web-Cams

Frage:

Welche Regelungen gelten für so genannte Web-Cams?

Antwort:

Web-Cams sind Videokameras, deren Bilder in der Regel über Internet einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich sind.

Solange diese Bilder so unscharf sind, dass weder die Identifizierung dargestellter Personen noch personenbezogene Daten, z.B. Kfz-Kennzeichen, erkennbar sind, sind diese Web-Cams datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Die vorliegenden Hinweise können keinen absoluten Schutz – weder für Errichter noch für Anwender – bieten. Dies ist allein schon wegen der vielen, noch offenen Rechtsfragen auf diesem Gebiet nicht möglich. Dennoch wird das Risiko, rechtliche Fehler bzgl. der Videoüberwachung zu machen, deutlich reduziert.

Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen, die als verlässlich gelten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Brücken, 14.01.2009
BR/bri

G:\2_Organisation_Verbandsaktivitäten\Fachausschüsse\FA_VÜT\Papiere_Videoüberwachungstechnik\Rechtliche_Fragen_Video-Überwachungstechnik_2008_12_04.doc